

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.216/0006-V/5/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL

PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-2444

IHR ZEICHEN • BMJ-S318.030/0001-IV 1/2011

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7

1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zum Schutz von
Unmündigen geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendermaßen Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):

Zu § 39a:

In den Erläuterungen wird u.a. ausgeführt, dass bei einem Höchstmaß der Strafdrohung von bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe nach der vorgeschlagenen Bestimmung ein Mindestmaß von einem Monat Freiheitsstrafe gelten soll. Im Normtext findet sich indes keine Entsprechung hiezu.

Die Wendung „Außer in den Fällen des Abs. 1“ in Abs. 2 ist unklar. Das Vorblatt spricht von „sonstigen Fällen“, die Erläuterungen von „darüber hinausgehenden Strafraumen“. Mit der Formulierung in Abs. 2 könnten strafbare Handlungen, bei denen die Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung nicht tatbildlich ist, gemeint sein, aber auch die in Abs. 1 Einleitung genannten strafbaren Handlungen mit einem über die Z 4 (Androhung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr) hinausgehenden Strafraumen, worauf die erwähnten Erläuterungen hindeuten. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

Nach den Erläuterungen „soll“ bei Tätern, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, § 36 StGB mit den durch § 39a Abs. 1 geänderten Strafdrohungen zur Anwendung gelangen. Eine Klarstellung im Normtext wird angeregt.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):

Zum Titel:

Gemäß LRL 120 ist im Titel einer Novelle der Titel der zu ändernden Rechtsvorschrift zu zitieren. Eine darüber hinausgehende Angabe des Zwecks der Novelle im Titel sollte unterbleiben.

Promulgationsklausel:

Nach dem Titel wäre die Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen:“ einzufügen.

Zum Vorblatt:

Das Vorblatt wäre an die im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007¹ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben) vorgesehene Gliederung anzupassen und entsprechend zu ergänzen. Dabei wäre auch auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 30. September 2008, GZ BKA-600.824/0004-V/2/2008² (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Klimaverträglichkeitsprüfung), das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. September 2009, GZ BKA-600.824/0003-V/2/2009³ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen), das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) sowie das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) Bedacht zu nehmen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Die Bezugnahme auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG wäre daher zu präzisieren.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben

¹ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=25879>

² <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32097>

³ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=36509>

oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere darauf, dass bei Erstellung der Textgegenüberstellung als Seitenformat „Querformat“ zu wählen ist.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

5. Oktober 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Signaturwert	Pf9geZUulxQHgcRMo2PSQ5V0713xb3+QaY9toYbf1if4rIA0P8LFfJWo1f/U2ejOGT3 aF2wMS6KDv0X6idqya0+luLFBoilQwnnmO6EYC7dT9KLAvLUm4D2hT1eHz1Hp7l+9a B4XJwV5XkAU+fn+0gnbgAdOhU0kPgin4GA5M=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-05T14:07:04+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	